

- Tierheilpraktiker oder auch Reitlehrer sind freie und nicht geschützte Berufsbezeichnungen. Ein Qualitätsmerkmal ist die Ausbildung, sowie die praktische Erfahrung in der Arbeit mit den Tieren. Meine Ausbildungsstationen finden Sie unter den Menüpunkten „Vita“ und „Philosophie zum Reitunterricht“. Sofern Fragen bei Ihnen offen geblieben sind, scheuen Sie nicht, sie zu stellen.
- Erwähnen möchte ich, dass sämtliche Naturheilverfahren, auch wenn vieles auf „evidence based medicine“ (evidenzbasierte Medizin = beweisgestützte Medizin) aufbaut, nicht grundsätzlich für die alleinige und ausschließliche Behandlung eines erkrankten Tieres herangezogen werden dürfen. Eine schulmedizinische Diagnose und Behandlung darf und soll nicht aus Gründen der Nutzung von Naturheilverfahren verworfen werden. Weder die schulmedizinische Behandlung durch einen Tierarzt, noch die schulmedizinischen Diagnosemöglichkeiten, können durch Naturheilverfahren ersetzt werden. Zum Wohle der Tiere und um den bestmöglichen Heilungserfolg zu erzielen, ist es empfehlenswert, dass Schulmedizin und naturheilkundliche Therapiemethoden zusammenarbeiten und nicht gegeneinander arbeiten. Alternative Naturheilmethoden können begleitend, ergänzend, unterstützend und als Folgetherapie zur tiermedizinischen Behandlung genutzt werden. Besonders geeignet sind naturheilkundliche Therapiemethoden bei durch die Schulmedizin austherapierten Tieren, denen durch die ganzheitliche Behandlung zu mehr Lebensqualität verholfen werden kann.
- Die Beratung und Behandlung des Tierheilpraktikers, sowie die Beauftragung des Reitlehrers zur Unterrichtserteilung hat unmittelbar den Abschluss eines Behandlungs-/Unterrichtsvertrages zur Folge. Ein solcher Vertrag gilt auch durch mündliche Abrede und bedarf nicht der Schriftform. Er gilt als geschlossen, sobald der Tierbesitzer/Pferdebesitzer den Tierheilpraktiker/Reitlehrer aufsucht, um sein Tier behandeln/um sich unterrichten zu lassen. Dies hat zur Folge, dass der Tierheilpraktiker/Reitlehrer ein Anrecht auf Vergütung seiner Beratung/Tätigkeit hat. Hier liegt das BGB, § 611 zugrunde: „Der Dienstvertrag ist ein gegenseitiger, schuldrechtlicher Vertrag durch den der eine Teil zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Leistung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist.“ Der Tierheilpraktiker/Reitlehrer schuldet demnach die Leistung, nicht aber den Erfolg. Zur Vergütung lesen Sie bitte den Menüpunkt „Leistungen und Preise“.
- Wird die Behandlung/der Reitunterricht weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt, so besteht ein Anspruch auf 50 % der vereinbarten Kosten.
- Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Beteiligten, für die unwirksame Bestimmung eine neue, wirksame Vereinbarung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken. Die Beteiligten verpflichten sich weiterhin, unter Aufrechterhaltung der Wirksamkeit des Vertrages den Vertrag entsprechend zu ergänzen.